

Sachstand zur Umsetzung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote (FamBeFöG LSA) – 15. Januar 2015

- am **13. August 2014** wurde das geänderte Gesetz zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote verabschiedet
- in diesem Gesetz wird u.a. festgelegt, dass die Landeszuweisungen für bestimmte Beratungsangebote zukünftig an die Sozial- und Jugendhilfeplanung gebunden sind
- innerhalb der Sozialplanung wurde **Ende August 2014** ein Zeitplan erstellt, wie die Gesetzesänderung des FamBeFöG LSA umzusetzen ist
- diesbezüglich erfolgte eine Information an die Leiter der Fachbereiche 50, 51 und 53
- mit den FBL der FB 50 und 53 fand am **3.09.14** eine erste verwaltungsinterne Verständigung zur weiteren Verfahrensweise statt
- die Fachbereichsleiter der FB 53 und 51 übernahmen die Verständigung mit den zuständigen Leitern der Fachämter des LK Saalekreis, da hier Schnittpunkte vorliegen (Finanzierung der Sucht-, Drogen- und Erziehungsberatungsstellen)
- die Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege wurden mündlich und schriftlich über den Zeitplan informiert
- am **13.11.14** fand eine verwaltungsinterne Absprache zwischen der Sozialplanung und dem FB 51 statt, bei der folgende Absprachen getroffen wurden:
 - o die abgestimmte Jugendhilfe- und Sozialplanung wird gemeinsam erstellt und zur Beschlussfassung durch den Stadtrat vorbereitet – Termin Beschlussvorlage Stadtrat möglichst September 2015, beim Land Sa/Anh. Oktober 2015
 - o Die Leistungsverträge bei den Erziehungsberatungsstellen sollen dahingehend konkretisiert werden, dass es zukünftig keine Überschneidungen zwischen §28 und §16 SGB VIII gibt
 - o noch in 2014 sollte eine gemeinsame Beratung mit den GeschäftsführerInnen der freien Träger der Sucht- und Drogenberatungsstellen (3), der Erziehungsberatungsstellen (5), der Schwangerenkonfliktberatungsstellen (6) und der Schuldnerberatungsstellen (4) (letztere schließt auch die kommunale Beratungsstelle mit ein) stattfinden
 - o bei der Beratung sollte zum FamBeFöG LSA informiert werden, wie seitens der Stadt das weitere Vorgehen angedacht ist und wie die Einbeziehung des Landkreises Saalekreis erfolgen soll
- am **18.11.14** wurde ein Schreiben an alle GeschäftsführerInnen der nachfolgenden Beratungsstellen versandt (Erziehungsberatungsstellen, Schwangerenberatungsstellen, Sucht- und Drogenberatungsstellen, Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen) und zu der o.g. gemeinsamen Beratung eingeladen
- am **12.12.14** stellte die Sozialplanung den o.g. Geschäftsführern ihre Umsetzungsüberlegungen zur Gesetzesänderung vor, besprach erste Termine und Inhalte mit ihnen und stimmte den weiteren Verfahrensweg ab
- im Ergebnis dieser gemeinsamen Beratung wurden folgende Festlegungen getroffen:
 - 1. Aufgaben der Sozialplanungsgruppe (incl. Jugendhilfeplanung):**
 - Sozialplanungsgruppe liefert: „Gerüst“ bzw. Grundlage für Sozial- und Jugendhilfeplanung: Zusammenstellung und Auswertung von Sozialdaten, soziodemografische Entwicklung, Entwicklung der Zielgruppen etc.
 - Zusammenführung der Unterlagen der einzelnen Träger (**bis 15.04.2015**),
 - Abstimmung mit den Fachämtern, Bestands- und Bedarfsfeststellung
 - Erstellung eines Gesamtantrages, Abstimmung des Antrages mit dem LK Saalekreis und den Trägern (**bis 30.04.2015**)
 - Vorstellung des Antrages in den jeweiligen Gremien (UA JHP, JHA, Sozialausschuss) bis hin zum Stadtrat, Stadtratsbeschluss herbeiführen,

- Einreichung des Stadtratsbeschlusses bis **spätestens 31. Oktober 2015** beim Land

Hinweise:

- es wird nicht nach Sozialräumen geplant, da der Zugang für die Klienten anonym bleiben soll, und sie die Wahlfreiheit bei der Beratungsstellenwahl haben sollen
- das derzeitige Berichtswesen (Jahresbericht, Leistungsbeschreibung, Statistik – bei SBS EBIS) wird als Basis für den Gesamtantrag gesehen

2. Aufgaben der Träger:

- Vorlegen der Leistungsbeschreibungen, der Statistiken (bei den Suchtberatungsstellen EBIS), der Jahresberichte und der Kooperationsvereinbarungen bis zum **31.03.2015** im zuständigen Fachamt und wenn möglich cc. an die Sozialplanung. Wo dies nicht möglich ist, werden die Unterlagen über die Fachämter an die Sozialplanungsgruppe weiter gereicht.

Hinweis:

- Die Kooperationsvereinbarungen der Sucht- und Erziehungsberatungsstellen mit den Schwangeren- und Schuldnerberatungsstellen sind im Artikel 4 festgelegt. Ohne Kooperationsvereinbarung keine Landesförderung. Die Kooperationsvereinbarung muss bis zum **30.04.2015** vorliegen, da sie Bestandteil des Gesamtantrages ist.

3. Aufgaben der Träger im Einzelnen:

Sucht- und Drogenberatungsstellen: Leistungsbeschreibungen, Jahresberichte und EBIS – Statistiken (nicht nur Kurzstatistik) bis zum **31.03.2015** im Sozialamt/FB 50 vorlegen

Erziehungsberatungsstellen: Leistungsbeschreibungen, Jahresberichte und Statistiken bis zum **31.03.2015** im Jugendamt/FB 51 vorlegen

Schwangerenberatungsstellen: Leistungsbeschreibungen, Jahresberichte und Statistiken bis zum **31.03.2015** im Jugendamt/FB 51 vorlegen

Schuldnerberatungsstellen: Leistungsbeschreibungen, Jahresberichte und Statistiken bis zum **31.03.2015** im Sozialamt/FB 50 vorlegen

Alle Träger: Kooperationsvereinbarung der o.g. Träger am **31.03.2015** in der Sozialplanung vorlegen (Hinweis: Sollte das „Beratungsnetzwerk Halle/Saalekreis“ bis zu diesem Termin keine Vereinbarung vorliegen haben, ist die Sozialplanung über den aktuellen Stand zu informieren, um sich bzgl. des weiteren Vorgehens abzustimmen)

der nächste gemeinsame Termin mit den Beratungsstellen wird der 24. April 2015 sein

Gremienkalender

| | Juni | September | Oktober |
|-----------------------|-------------|------------------|----------------|
| JHA | 04.06. | 03.09. | 08.10. |
| SGGA | 11.06. | 10.09. | 15.10. |
| UA JHP | 16.06. | 22.09. | 21.10. |
| Hauptausschuss | 16.06. | 22.09. | 21.10. |
| Stadtrat | 24.06. | 30.09. | 28.10. |

Vorgesehen ist, den Stadtratsbeschluss möglichst bereits im September herbeizuführen.